

6. 1. Sind Stammprioritätsaktien, welche auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft aus Stammaktien hergestellt werden, wie neue Aktien der Aktienstempelsteuer unterworfen? Tarif zu I. 1 a des Reichsgesetzes betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai 1885.

2. Ist der Rechtsvorgang der infolge des Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft stattgehabten Umwandlung von Stammaktien in Stammprioritätsaktien ein Anschaffungsgechäft? Tarif zu II 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 11. April 1888 i. S. Braunschweigische Kohlenbergwerke (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 389/87.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

¹ Vgl. hierzu: Fitting, Lehrbuch S. 57 C. 403, 404; Stieglitz, S. 208 Nr. I C. 705, 706; v. Bülderndorff, S. 268 lit. i, Bd. 2 C. 721, 722; v. Wil-mowski, S. 208 Ziff. 2 C. 457. D. C.

Das Reichsgericht hat beide oben aufgestellte Fragen bejaht.

Aus den Gründen:

„In einer am 15. Mai 1886 abgehaltenen Generalversammlung der klagenden Aktiengesellschaft ist der Beschluß gefaßt worden, zum Zwecke der Erweiterung des Geschäftsbetriebes gegen Zahlung von Zwanzig vom Hundert des Nennwertes der Aktien bisherige Stammaktien in Stammprioritätsaktien unter Abänderung der Teilnahmerechte sowohl bei der Verteilung des Reingewinnes, als auch bei der infolge einer möglichen Auflösung der Gesellschaft zu bewirkenden Verteilung des Gesellschaftsvermögens umzuwandeln. Die Abänderung der Teilnahmerechte sollte darin bestehen, daß aus dem Reingewinne zuerst Fünf vom Hundert auf die neuen Stammprioritätsaktien, sodann Vier vom Hundert auf die verbleibenden Stammaktien, der übrige Gewinn auf alle Stammprioritäts- und Stammaktien gleichmäßig verteilt, und daß bei Auflösung der Gesellschaft zuerst der volle Nennwert der Stammprioritätsaktien, sodann der volle Nennwert der Stammaktien zur Zahlung gelangen und das übrige Vermögen auf die Aktien beider Gattungen gleichmäßig verteilt würde. Das Aktienkapital der Klägerin betrug 4 800 000 *M* in 8000 auf den Inhaber lautenden Aktien zu 600 *M*. Auf Grund jenes Beschlusses sind 6251 Stammaktien über je 600 *M* in Stammprioritätsaktien umgewandelt worden. Die Umwandlung ist auf den von den Inhabern eingereichten Stammaktien dadurch äußerlich erkennbar gemacht, daß jede der umzuwandelnden Aktien mit einem durch farbigen Stempelaufdruck hergestellten und die Firma der Gesellschaft, sowie den Abdruck der Unterschriften des Vorstandes und des Aufsichtsrates enthaltenden Vermerk, laut dessen die Aktien nunmehr als Stammprioritätsaktien der Gesellschaft gelten, versehen worden ist.

1. Die Steuerbehörde hat angenommen, daß die solchergestalt durch Umwandlung von Stammaktien hergestellten Stammprioritätsaktien dem Tarife zu I. 1 a des Reichsgesetzes betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1885 unterworfen und demgemäß mit einer Stempelabgabe von Fünf vom Tausend des Nennwertes zu versteuern seien. Die Klägerin hat die Stempelsteuer gezahlt, jedoch auf Rückzahlung derselben Klage erhoben, weil die in Frage stehende Umwandlung von Aktien von dem die Stempelsteuer für Aktien

normierenden Geſetze nicht getroffen werde. Das Landgericht hat der Rückforderungsſklage ſtattgegeben, das Berufungsgericht jedoch dieſelbe abgewieſen. Die Klägerin hat gegen die Abweiſung des Klagenſpruches Reviſion eingelegt. Dem Rechtsmittel hat aber der Erfolg verſagt werden müſſen.

Das Geſetz unterwirft der Stempelſteuer alle inländiſchen Aktien. Die Steuer laſtet, wie mit dem Berufungsgerichte angenommen werden muß, auf der Urkunde, welche über das Anteilrecht der Aktionäre an dem Vermögen der Aktiengeſellſchaft ausſtellt wird. Zu den Urkunden, welche dazu beſtimmt ſind, ein Anteilrecht an dem Vermögen der Aktiengeſellſchaft zu beurkunden, gehören an ſich auch die Stammprioritätsaktien. Die rechtliche Bedeutung derſelben iſt ſtreitig. Wenn begriffsmäßig davon ausgegangen wird, daß die Rechte und Pflichten der Aktionäre ihrem Weſen nach gleich ſein müſſen und nur ihrem Umfange nach inſofern verſchieden ſein können, als ſich die Rechtsſtellung des Aktionärs dem Geſellſchaftsvermögen gegenüber nach der Zahl ſeiner Aktien beſtimmt, ebenſo wie beim Miteigentum die Rechte der einzelnen Miteigentümer zwar nach den ihnen zuſtehenden Quoten verſchieden ſein können, aber ihrem Weſen nach gleich ſein müſſen, ſo läßt ſich ein Standpunkt, um die Stammprioritätsaktien als Urkunden über Anteilrechte am Geſellſchaftsvermögen anzusehen, nicht wohl gewinnen. Es iſt daher die Meinung aufgeſtellt worden, daß Stammprioritätsaktien als qualifizierte Prioritätsobligationen aufzufaſſen ſeien, die ſich von anderen Prioritätsobligationen zwar allgemein durch den nachſtehenden Locus und den eventuellen Anſpruch auf einen Zuſchlag unterſcheiden und im beſonderen je nach dem Inhalte der einzelnen Statuten verſchieden ſein können, im übrigen aber nach den Regeln gewöhnlicher Prioritätsobligationen, nämlich als Urkunden über Schuldforderungen zu beurteilen ſeien.

Vgl. Bekker in Goldſchmidt's Zeiſchrift für Handelsrecht Bd. 16 S. 61.

Allein dieſe Auffaſſung läßt ſich nach der Beſtimmung im Art. 209 a Nr. 4 H.G.B. in der dem Geſetzbuche durch das Reichsgeſetz vom 18. Juli 1884 über Kommanditgeſellſchaften auf Aktien und über Aktiengeſellſchaften gegebenen Faſſung nicht mehr aufrechterhalten. Und es braucht nicht unterſucht zu werden, wie die Stammprioritätsaktien nach dem früheren deutſchen Aktiengeſellſchaftsrecht zu beſtimmen ſein

möchten. Durch Art. 209 a Nr. 4 H.G.B. in der neueren Fassung ist für Festsetzungen, durch welche für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Anteiles, am Gesellschaftsvermögen gewährt werden, die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben. Es wird also die rechtliche Möglichkeit des Bestehens von Anteilsrechten am Gesellschaftsvermögen, die ihrem Wesen nach insofern verschieden sind, als die auf die fraglichen Anteilsrechte fallenden Zinsen oder Dividenden oder der bei der Teilung zu ermittelnde Anteil am Vermögen nicht bloß nach dem Aktienbetrage sich richten, ausdrücklich anerkannt. Haben also die von dem gegenwärtigen Streitfalle betroffenen Aktien, welche aus gewöhnlichen Stammaktien in Stammprioritätsaktien mit den angegebenen Vorrechten vor den übrigen Stammaktien umgewandelt worden sind, die Bedeutung von Urkunden über Anteilsrechte am Gesellschaftsvermögen nicht verloren, und sind danach Stammprioritätsaktien, wie die in Rede stehenden, an sich geeignet, als Aktien unter die Bestimmung des Tarifes zu I. 1 a des Gesetzes betreffend die Erhebung der Reichstempelabgaben gebracht zu werden, so fragt sich weiter, ob die Art der Entstehung der fraglichen Stammprioritätsaktien die tarifmäßige Aktienstempelsteuer anschließt.

Mit dem Beschlusse vom 15. Mai 1886 wurde eine Vermehrung der Betriebsmittel der klagenden Aktiengesellschaft bezweckt. Als Mittel dieser Vermehrung hätte die Erhöhung des Grundkapitales und demgemäß die Ausgabe neuer Aktien gewählt werden können. Diese neuen Aktien wären alsdann der Natur der Sache nach unter die Bestimmung des Tarifes zu I. 1 a des erwähnten Reichsgesetzes gefallen. Als Mittel der Vermehrung des Betriebskapitales wählte man indes das Angebot der Bevorzugung vorhandener Aktien vor den anderen gegen die von den Aktiinhabern zu leistende Zahlung eines bestimmten Betrages vom Hundert des Nennwertes der Aktien. Mit der Ausführung dieser Maßregel fand, da 6251 bisherige Stammaktien über je 600 *M* gegen Zahlung von Zwanzig vom Hundert in Stammprioritätsaktien mit den angegebenen Vorzugsrechten vor den bisherigen Stammaktien umgewandelt wurden, eine Erhöhung der Betriebsmittel der Gesellschaft um den Betrag von 6251 mal 120 *M* statt. Dieser Vermehrung aber entsprach eine anderweite Gestaltung der Anteilsrechte in der Art, daß diejenigen Aktiinhaber, welche an der frag-

lichen Erhöhung der Betriebsmittel sich beteiligt hatten, für ihre Aktien jene Vorzugsrechte vor den übrigen Aktien erhielten. Es fand also eine wesentliche Abänderung des Gesellschaftsvertrages durch die Einrichtung verschiedener Gattungen von Aktien mit wesentlich verschiedenen Anteilsrechten statt. Die Aktien der neuen Gattung aber stellen sich danach als wesentlich andere Gegenstände des Rechtsverkehrs dar, als die früheren Stammaktien. Die Verschiedenheit ist nicht bloß eine wirtschaftliche, insofern die in Frage stehenden Veränderungen auf die Wertbestimmung der neuen Stammprioritätsaktien im Verhältnisse zu den Stammaktien, aus denen sie entstanden sind, von wesentlichem Einflusse sein müssen, sondern auch eine rechtliche. Denn die Anteilsrechte, welche durch die neuen Stammprioritätsaktien beurkundet werden, haben einen wesentlich anderen Inhalt, als die Anteilsrechte der Inhaber der alten Stammaktien, und zwar nicht bloß in der Richtung, daß die Inhaber der Stammprioritätsaktien bei der Verteilung des Reingewinnes vor den Inhabern der Stammaktien bevorzugt werden, sondern auch insofern, als im Falle der Auflösung der Aktiengesellschaft eine solche Bevorzugung bei Verteilung des Gesellschaftsvermögens eintreten soll. Diese neue Gestaltung der Anteilsrechte läßt den Fall als rechtlich möglich erscheinen, daß von dem Eintritte der beschlossenen Umwandlung an nicht bloß der Reingewinn den Inhabern der Stammprioritätsaktien mit Ausschluß der Inhaber der Stammaktien zufällt, sondern bei einer Auflösung der Gesellschaft das ganze Gesellschaftsvermögen ausschließlich unter die Inhaber der Stammprioritätsaktien zur Verteilung gelangt. Dem Gewichte dieser Erwägungen gegenüber ist der Umstand nicht von wesentlicher Bedeutung, daß mit der ins Leben getretenen Maßregel nicht eine Erhöhung des Grundkapitales der Gesellschaft verbunden gewesen, das Grundkapital vielmehr seinem Nominalbetrage nach dasselbe geblieben und die erzielte Vermehrung der Betriebsmittel sich als die Gegenleistung für die einem Teile der Aktionäre gewährten Vorzugsrechte vor den übrigen Aktionären darstellt. Denn wenn auch die Stempelsteuer auf der Aktie als der Urkunde über das Anteilsrecht des Aktionärs am Aktiengesellschaftsvermögen ruht und die neuen Stammprioritätsaktien über die gleichen Beträge lauten, wie die alten Stammaktien, so bestimmt sich doch das Anteilsrecht vermöge der dargelegten rechtlichen Natur der Stammprioritätsaktien nicht bloß nach dem in

dem Betrage der Aktie ſich darſtellenden Maße des Anteiles, ſondern bei der Verſchiedenheit des Inhaltes der an die neuen Stammprioritätsaktien geknüpften Anteilsrechte von dem Inhalte der mit den alten Stammaktien verbundenen Anteilsrechte auch nach dieſem Inhalte. Das den obigen Erwägungen beizulegende Gewicht wird auch durch den Umſtand nicht verringert, daß die Stammprioritätsaktien ihrer äußeren Erſcheinung nach aus gewöhnlichen Stammaktien durch einen denſelben aufgedruckten Vermerk hergeſtellt worden ſind. Die Art der Herſtellung allein erſcheint gleichgültig. Es kommt auf die rechtliche Bedeutung der Stammprioritätsaktien im Verhältniſſe zu den Stammaktien, an deren Stelle ſie getreten ſind, an. Ebenſowenig iſt auf die Erwägung erhebliches Gewicht zu legen, daß, wenn alle Aktionäre an der fraglichen Erhöhung der Betriebsmittel durch Zahlung des Beitrages von Zwanzig vom Hundert des Nennwertes ihrer Aktien ſich beteiligt hätten, prioritätsrechte überall nicht entſtanden ſein würden. Es iſt richtig, daß der Beſchluß vom 15. Mai 1886 die Ausgabe von Stammprioritätsaktien nicht notwendig bedingte. Erbot ſich keiner der Aktionäre zur Erhöhung des Betriebskapitales um die Zwanzig vom Hundert des Aktienbetrages, ſo blieben alle Aktien Stammaktien. Ebenſo wie ſie dies geblieben ſein würden, wenn alle Aktionäre zu der fraglichen Vermehrung der Betriebsmittel erbötig geweſen wären. Von beiden Fällen iſt aber keiner eingetreten. Das Ergebnis des Beſchlusses vom 15. Mai 1886 iſt vielmehr die Umſchaffung eines Teiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien. Mit dieſem Ergebnis alſo hatte ſich die Steuerbehörde und hat ſich gegenwärtig die Entſcheidung des Rechtsſtreites abzufinden. Auch der Umſtand hat keine entſcheidende Bedeutung, daß die Stammaktien, an deren Stelle die Stammprioritätsaktien getreten ſind, nach dem Reichsſtempelgeſetze, weil ſie ſchon vor dem Inkrafttreten des Geſetzes ausgegeben waren, auf Grund der Zuſatzbeſtimmung zu I. 1 a des Tarifes von der Stempelſteuer frei zu laſſen geweſen ſind. Die Stempelfreiheit der alten Stammaktien iſt für die Frage der Stempelpflichtigkeit der neuen Stammprioritätsaktien, wenn nach den obigen Ausführungen dieſe letzteren inſolge des ihnen anderweit gegebenen rechtlichen Gepräges andere Gegenſtände des Rechtsverkehrs, als die früheren Stammaktien, aus denen ſie entſtanden, geworden ſind, ohne Bedeutung. Denn obgleich die Stempelſteuer durch den Betrag, über

welchen die Aktie lautet, bestimmt wird, so ruht doch die Steuer nicht auf dem in dem Betrage der Aktien sich darstellenden Grundkapitale der Gesellschaft, sondern auf den Aktien als den Urkunden über die Anteilsrechte am Aktiengesellschaftsvermögen. Waren daher auch die ursprünglich ausgestellten Aktien nach dem Reichsstempelgesetze stempel-frei, so folgt daraus nichts für die Stempelfreiheit der neuen, inhaltlich andere Anteilsrechte beurkundenden Stammprioritätsaktien. Die Bedeutung, welche dem wesentlich veränderten Inhalte der mit den neuen Stammprioritätsaktien verbundenen Anteilsrechte zukommt, kann ferner nicht durch die Erwägung abgeschwächt werden, daß die Erhebung eines Teiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien auch die Anteilsrechte der Inhaber der alten Aktien, die in Stammprioritätsaktien nicht umgewandelt worden sind, beeinflusst hat, und daß daher die dargelegte Rechtsauffassung dahin führen könnte, die alten Stammaktien wegen ihrer veränderten Beziehung zum Gesellschaftsvermögen, ebenso der Stempelsteuer zu unterwerfen, wie die neuen Stammprioritätsaktien. Diese letztere Schlußfolgerung ist als richtig nicht anzuerkennen. Die Stellung der Inhaber der Stammaktien, welche von dem Angebote der Umjaffung ihrer Stammaktien zu Stammprioritätsaktien keinen Gebrauch gemacht haben, hat sich zwar mit den von den übrigen Aktieinhabern durch die Zahlung des Beitrages zur Vermehrung der Betriebsmittel erlangten Vorzugsrechten vor ihnen geändert. Aber nur die Stammprioritätsaktien sind der Gattung nach andere geworden. Und diese Veränderung der Gattung bedingt die Möglichkeit, den veränderten Inhalt der Stammprioritätsaktien darauf zu prüfen, ob die letzteren als neue Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen und der Aktienstempelsteuer zu unterwerfen sind. Die veränderte Stellung aber, welche als Folge der Erhebung eines Teiles der Stammaktien zu Stammprioritätsaktien für die Inhaber der alten Stammaktien sich ergeben hat, giebt den Stammaktien, welche Stammaktien geblieben sind, weil ihre Inhaber jenen Beitrag zur Vermehrung der Betriebsmittel nicht gezahlt haben, nicht ein dergestalt verändertes rechtliches Gepräge, daß sie nun ebenfalls als neue Gegenstände des Rechtsverkehrs anzusehen sind und mit der Heranziehung der neuen Stammprioritätsaktien zur Stempelsteuer auch für die Inhaber der alten Stammaktien die Stempelsteuerpflicht begründet erscheinen würde.

Die im Berufungsurteile an letzter Stelle enthaltene Erwägung, daß für Aktien und Aktienanteilscheine der Tarif zum Reichsstempelgesetz von einer strengeren Auffassung ausgehe, als bei der Versteigerung inländischer Renten und Schuldverschreibungen, betreffs welcher letzterer bei einem Umtausche eine Befreiung von dem Stempel zugelassen werde, während eine gleiche Bestimmung betreffs des Umtausches von inländischen Aktien und Anteilscheinen fehle, — fällt zu Gunsten des Beklagten nicht mit erheblichem Gewicht in die Waagschale. Renten- und Schuldverschreibungen sollen nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrates zu dem Reichsstempelgesetz II. Nr. 6 Abs. 1 von der Stempelabgabe befreit bleiben, wenn die auszugebenden Obligationen nur zum Zwecke des Umtausches, also ohne Veränderung des durch die zurückziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt werden. Die Befreiung soll unter anderen schon dann keine Anwendung finden, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen zu einem anderen Zinsfuße ausgestellt sind, als die zurückziehenden. Für Aktien ist der Fall eines Umtausches unter Aufrechthaltung des bisherigen Rechtsverhältnisses als einer gesetzlichen Regelung bedürftig nicht angesehen worden. Es erscheint nicht erforderlich, die Frage zu entscheiden, ob beim Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung der Frage in dem Falle eines Umtausches von Aktien unter Aufrechthaltung des alten Rechtsverhältnisses eine Befreiung von der Stempelsteuer anzunehmen sein möchte. Die oben entwickelten Gründe erfordern in dem hier vorliegenden Falle, in welchem das Anteilsrecht der Aktieninhaber nach den Stammprioritätsaktien eine wesentlich andere Gestalt erhalten hat, als nach den Stammaktien, die Aufrechthaltung des Berufungsurteiles ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz die Aktien strenger, als die Schuldverschreibungen, behandeln will, oder ob beide für den Fall des Umtausches gleichgestellt sein sollen.

2. Die Steuerbehörde hat ferner in dem Rechtsvorgange der Umschaffung der Stammaktien in Stammprioritätsaktien gegen Zahlung von Zwanzig vom Hundert des Nennwertes der Aktien Anschaffungsgeschäfte im Sinne des Tarifes zu II. 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 erblickt und die dieser Auffassung entsprechende Steuer von der Klägerin erfordert. Die von der Klägerin auf Rückzahlung des gezahlten Betrages erhobene Klage ist in beiden

Vorinstanzen für begründet erachtet worden. Das Berufungsgericht hat das Vorhandensein von Anschaffungsgeschäften darum verneint, weil es sich bei dem fraglichen Rechtsvorgange um die Ausgabe von Aktien seitens einer Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre und nicht um ein hiervon verschiedenes Erwerbsgeschäft gehandelt habe.

Der vom Beklagten gegen seine Verurteilung eingelegten Revision muß stattgegeben werden. Ein Anschaffungsgeschäft ist jedes auf den Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft.¹ Bei den hier in Frage stehenden Rechtsvorgängen handelt es sich um Geschäfte, welche von der klagenden Aktiengesellschaft mit einzelnen Aktionären abgeschlossen sind, und durch die eine Umschaffung der den Aktionären zustehenden, in den Stammaktien beurkundeten Anteilsrechte am Gesellschaftsvermögen gegen Zahlung eines auf Zwanzig vom Hundert des Aktienbetrages berechneten, zur Vermehrung der Betriebsmittel der Gesellschaft bestimmten Entgeltes in der Art stattgefunden hat, daß andere, in den Stammprioritätsaktien beurkundete Anteilsrechte an die Stelle jener in den Stammaktien sich darstellenden Anteilsrechte getreten sind. Diese Geschäfte, durch welche einige Aktionäre an Stelle ihrer früheren Stammaktien gegen Zuzahlung des angegebenen Betrages Stammprioritätsaktien von der Gesellschaft erworben haben, fallen unter den oben angegebenen Begriff des Anschaffungsgeschäftes. Das von der Klägerin in Bezug genommene, in Sachen des Fiskus wider die Deutsche Rück- und Mitversicherungsgesellschaft in Berlin ergangene reichsgerichtliche Urteil vom 20. Februar 1888 (Rep. IV. 385/87) steht dem Klaganspruch nicht zur Seite. Das bezeichnete Urteil spricht aus, daß die Zeichnung von Aktien einer noch erst zu gründenden Aktiengesellschaft nicht unter den Begriff eines der in der Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäfte falle. Diese Geschäfte sind Kauf-, Rückkauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber weder um die Zeichnung von Aktien einer zu gründenden Gesellschaft, noch um die Frage, ob eins der in der angezogenen Bestimmung des älteren Reichsstempelgesetzes aufgeführten Geschäfte vorliege. Es sind vielmehr Rechtsgeschäfte einer bereits gegründeten Aktiengesellschaft mit ihren Aktionären in

¹ Vgl. Bd. 20 Nr. 3 S. 10.

Frage. Und der Begriff eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne der Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 ist weiter, als der Kreis der zur Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 aufgeführten Geschäfte. Eine Beantwortung der Frage, ob die Zeichnung von Aktien einer noch erst zu gründenden Gesellschaft unter den Begriff eines Anschaffungsgeschäftes im Sinne des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885 zu bringen sein möchte, macht der gegenwärtige Rechtsstreit nicht erforderlich.“